

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.04.1990

Geschäftszahl

89/14/0276

Rechtssatz

Die Bildungsstätte (Berufspädagogische Akademie des Bundes) ist während des Sonderurlaubs (§ 4 LandesvertragslehrerG 1966, § 29a VBG) eines Vertragslehrers einer Berufsschule zur Ausbildung zum Zweck der Ablegung der Lehramtsprüfung - diese Ausbildung ist als Berufsbildung anzusehen - nicht Arbeitsstätte iSd § 16 Abs 1 Z 6 EStG 1972. Diese Vorschrift ist daher kein Hindernis für die Berücksichtigung von Fahrtkosten mit dem eigenen Kfz zur Berufsbildungsstätte als Werbungskosten.

Beachte

Besprechung in:

ÖStZB 1991, 36;